

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bürgermeisterin  
Stadtplanung  
40822 Mettmann

Ihr Schreiben 08.04.2022

Aktenzeichen 61-1/Ze

Datum 09.05.2022

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel. 02104 99-

Fax 02104 99-

E-Mail

Herr Zellin

3.115

2607

84-2607

koordinierung@kreis-mettmann.de

**Stadt Mettmann**  
**Bebauungsplan Nr. 131, 1. Änderung**  
**Bereich: „Emil-Beerli-Str.“**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

**Untere Wasserbehörde:**

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:

**Allg. Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

**Stadtentwässerung**

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplans entwässert im Mischsystem und wird über das RÜ 1-01 Daniel-Kircher-Straße geführt, welches in den Goldberger Teich entwässert. Zurzeit besitzt das RÜ 1-01 Daniel-Kircher-Straße keine gültige Wasserrechtliche Erlaubnis (Befristung 31.12.2013). Seit dem 07.03.2022 liegt eine Ordnungsverfügung für das RÜ 1-01 Daniel-Kircher-Straße vor.

**Dienstgebäude**  
Goldberger Straße 30  
40822 Mettmann

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

**Telefon (Zentrale)**  
02104 99-0

**Fax (Zentrale)**  
02104 99-4444

**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**  
07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

...

Die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 (Herr Odenthal) ist im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Das Abstimmungsergebnis ist der Unteren Wasserbehörde (Herrn Tiedtke; Tel.: 02104-99-2859; Mail: christian.tiedtke@kreis-mettmann.de) mitzuteilen.

Ich möchte darauf verweisen, dass für den Bereich Stadt Mettmann zurzeit kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept/Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (ABK/NBK) vorliegt und sie somit ihrer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt. Gemäß §47 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist die zuständige Gemeinde dazu verpflichtet alle 6 Jahre ein Abwasserbeseitigungskonzept bei der Bezirksregierung einzureichen.

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt nur zum Teil in der von der schalltechnischen Untersuchung (Firma Peutz Consult, Düsseldorf (Bericht Nr. F 6551-1 vom 12.02.2010 sowie Bericht Nr. F 6551-2 vom 13.08.2010)) erfassten Teilfläche 2. Das heißt, der Bereich, in dem die Errichtung einer Halle für den bestehenden Gewerbebetrieb vorgesehen ist, wird von den im rechtskräftigen Bebauungsplan 131 als Textliche Festsetzung festgesetzten Emissionskontingenten nicht erfasst.

Ich rege daher an, eine neue schalltechnische Kontingentierung der Gewerbeflächen entsprechend den Planungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans 131 vorzunehmen und die dann dimensionierten zulässigen Emissionskontingente als Textliche Festsetzung festzusetzen.

Die in der vorläufigen Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 131 - Emil-Beerli-Straße - 1. Änderung vom 07.04.2022 unter Punkt 9 in der Tabelle aufgeführten Lärmkontingente entsprechen nicht den Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans vom 28.01.2011. Dies ist im weiteren Verfahren zu korrigieren.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

#### **Allgemeiner Bodenschutz**

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. M-131 ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist zu über 50 % mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

## **Altlasten**

Im Bereich des Plangebietes liegt die Fläche 35379/29 Me, auf die in der Begründung bereits eingegangen wird. Es bestehen seitens der UBB keine Einwände gegen die Änderung.

## **Untere Naturschutzbehörde:**

### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden ebenfalls nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

### **Umweltprüfung/Eingriffsregelung**

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

### **Artenschutz**

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um möglicherweise vorkommende streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis „Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen [...] ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.“ Dieser Ansicht schließt sich die Untere Naturschutzbehörde nicht an. Der UNB liegen ältere Hinweise auf das Vorkommen des Kammmolches im erweiterten Umfeld des Eingriffs vor. Da das Gewässer als naturnah beschrieben wird und bereits bei einer Geländebegehung im März 2022 einzelne Erdkröten vorgefunden wurden, das Gewässer somit also eine Eignung für Amphibien aufweist, ist das potenzielle Vorkommen des streng geschützten Kammmolches nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund ist eine Kartierung des Gewässers in den Monaten April/Mai (drei Durchgänge, davon mind. ein Durchgang mit dem Einsatz von Reusen) durchzuführen, um ein Vorkommen der Art auszuschließen. Bei einem positiven Nachweis ist das weitere Vorgehen (Lage und Ausgestaltung der CEF-Maßnahme) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Kaulquappen/Larven der besonders geschützten Arten sind nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor der Metamorphose in ein anderes Gewässer zu verbringen, um zu vermeiden, dass die Tiere im kommenden Jahr an ihr Geburtsgewässer zurückkehren. Adulte Tiere sind ebenfalls umzusetzen.

Das Gewässer ist im Winterhalbjahr oder Spätsommer zu verfüllen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich Amphibien bzw. deren Larven im Gewässer befinden, möglichst gering ist. Für das Verfüllen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Das Wasser ist ab-

zupumpen und der Schlamm auf Amphibien zu untersuchen. Im Falle eines Amphibienfundes sind die Tiere in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein Ersatzgewässer oder in einen unbeeinträchtigten Bereich außerhalb des Baufeldes zu verbringen.

**Amt für Hoch- und Tiefbau – Kreisstraßen:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.

**Planungsrecht:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

Zellin